

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-
Küstrow
GV/K-K/009/2009-14

Sitzungstermin: Donnerstag, den 21.10.2010
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: im Dorfgemeinschaftshaus Kenz

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bröker- Schmidt, Richard

1. stellv. Bürgermeister(in)

Reinecke, Harald

2. stellv. Bürgermeister(in)

Gonsiorek, Dirk Dr.

Gemeindevertreter(in)

Bandlow, Susanne

Engelmann, Hans- Jürgen

Grätz, Roswitha

Hübner, Manfred

Koch, Karsten

Kunz, Christoph

ab 19:45 Uhr

Gäste

Einwohner

3 Einwohner

Protokollant

Weidenmüller, Bernd

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen
3. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 6. | Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung | |
| 7. | Inkommunalisierung zum Hafen Dabitz | BÜ-L/K-K/121/2010 |
| 8. | Nachtrag zum Vertrag über die Wartung und Betreuung von biologischen Kläranlagen | K-A/K-K/116/2010 |
| 9. | Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag des Bauherrn Rösing Bau AG für das Vorhaben "Errichtung eines zeitlich befristeten Umschlagplatzes für die Baumaßnahme Deichbau Zingst 2. BA - Zeitraum 2010 - 2015" | BA-BvH/K-K/112/2010 |
| 10. | Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag des Bauherrn Manfred Hanisch für das Vorhaben "Einbau einer Gaube auf der Giebelseite des Hauses" | BA-DT/K-K/115/2010 |
| 11. | Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag der Bauherren Olaf Geißler und Romy Brodowski-Geißler für das Vorhaben "Errichtung eines Einfamilienhauses" | BA-BvH/K-K/114/2010 |
| 12. | Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zur Bauvoranfrage des Bauherrn Jean Diews für das Vorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (Fachwerk) und eines Ferienhauses mit Garage und Heizung | BA-BvH/K-K/118/2010 |
| 13. | Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag der Bauherrin Anke Uecker für das Vorhaben Errichtung einer offenen Kleingarage (Carport) mit Abstellraum | BA-BvH/K-K/120/2010 |
| 14. | Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag der Bauherrin Beate Haß für das Vorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des B-Plans Nr. 1 "Am Lindenhof" Dachneigung 38° | BA-BvH/K-K/119/2010 |
| 15. | Beschlussfassung zur Rücknahme der Aufgabenübertragung gem. § 127 (5) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 43 Abs. 1 Wassergesetz des Landes M-V | BÜ-RA/K-K/109/2010 |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 16. | Vergabe von Leistungen für Breitbandversorgung in der Gemeinde Kenz-Küstrow | BA-BvH/K-K/113/2010 |
| 17. | Vergabe der Arbeiten zur Instandhaltung und Instandsetzung ländlicher Wege im Gemeindegebiet, Los 1 bis 4 | BA-DT/K-K/117/2010 |
| 18. | Information zu den Pachtzinsangeboten für Acker und Grünlandflächen im Bereich der Gemeinde Kenz - Küstrow | BÜ-L/K-K/122/2010 |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|--|
| 19. | Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 20. | Schließung der Sitzung |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und begrüßte die Gemeindevertreter und Gäste.

zu 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen

Herr Bröker-Schmidt stellte fest, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

zu 3 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Der Bürgermeister berichtete zu folgenden Punkten:

- Die Straßenbauarbeiten am Teilstück von Kenz - Rubitz sind abgeschlossen. Die Straße wurde auf einer Breite von 5,5 Metern saniert. Die Abnahme ist erfolgt. Im Ortsteil Küstrow wurden jetzt die Ausbesserungen an der Straße vorgenommen. Die Asphaltverschleißschicht wird im Frühjahr gefahren.
- Zum Ausbau des Hafens Dabitz hat es mehrere Zusammenkünfte gegeben. Herr Horn vom Landkreis hat zugesichert dass die Genehmigung es Landkreises bis zum 30.11.2010 erfolgt. Zur Genehmigung vom StALUN können noch keine Aussagen getätigt werden.
- Die Problematik des Flächenerwerbs im Bereich des Hafens Dabitz muss kurzfristig mit dem StALUN, SG Bodenordnung besprochen werden. Der freiwillige Landtausch oder eine entsprechende Landverzichtserklärung sollte noch bis Ende des Jahres erfolgen. Denn gemeindliches Eigentum ist Fördervoraussetzung.
- Herr Gerald Kutz hat für sein Eigentum in Kenz in der Bahnhofstraße wieder eine Innenbereichssatzung beantragt.
- Zur baufälligen Scheune in Zipke soll der Bürgermeister mit dem Eigentümer über einen Erwerb durch die Gemeinde sprechen. Die Scheune liegt im Bereich der in Aufstellung befindlichen Innenbereichssatzung.
- Zurzeit arbeiten in der Gemeinde neben Herrn Kasparait, als Kommunalkombiarbeiter noch 2 MAE Arbeiter.

zu 4 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Der Bürgermeister erläutert die Tagesordnung und gibt bekannt, dass die bereits ausgegebenen Vorlagen wie folgt in die Tagesordnung eingefügt werden:

Inkommunalisierung Hafen Dabitz wird	TOP 7
Bauantrag Uecker	TOP 13
Information zu Pachtzinsangeboten nicht öffentlich	TOP 18

Die anderen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Da es keine weiteren Ergänzungen gibt lässt er über die geänderte Tagesordnung abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die geänderte Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Einwohnerfragestunde

Von den Einwohnern werden folgende Fragen gestellt:

- Wie ist der Stand zum Abbau des Erdreichs durch die Fa. Rösing in Dabitz.
 - Die Fa. Rösing hat zugesagt, dass sie mit den Arbeiten im Frühjahr 2011 beginnt.

zu 6 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung

Zur Sitzungsniederschrift vom 15.04.2010 werden keine Änderungen und Ergänzungen gewünscht.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 15.04.2010 wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 7 Inkommunalisierung zum Hafen Dabitz
Vorlage: BÜ-L/K-K/121/2010**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Im Rahmen eines gemeindlichen Planungsvorhabens beabsichtigt die Gemeinde Kenz-Küstrow, die Inkommunalisierung der gemeindefreien Wasserfläche vor dem Hafenbecken Dabitz zu beantragen.

Die zu inkommunalisierende Wasserfläche hat eine Größe von 12.100 m².

Die Punkte P1 – P4 wurden ermittelt.

	Rechtswert	Hochwert
P1	4.552.642,9	6.026.655,9
P2	4.552.617,6	6.026.713,9
P3	4.552.800,7	6.026.764,1
P4	4.552.817,3	6.026.700,0

Die Wasserfläche gehört der Bundeswasserstraße an und gehört bisher nicht zum Gemeindegebiet der Gemeinde Kenz-Küstrow.

Ein Antrag auf Inkommunalisierung stellt nach der Kommunalverfassung M-V, § 11 KV-MV eine Gebietsänderung dar, die nach § 1 Wasserstraßengesetz durchzuführen ist. Mit der Inkommunalisierung verändert sich die Flächengröße des Gemeinde und auch die Größe des Amtes Barth.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow beschließt, dem Antrag auf Inkommunalisierung für die gemeindefreien Flächen der Bundeswasserstraße in den Passpunkten (siehe Übersichtsplan Hafen Dabitz):

	Rechtswert	Hochwert
P1	4.552.642,9	6.026.655,9
P2	4.552.617,6	6.026.713,9
P3	4.552.800,7	6.026.764,1
P4	4.552.817,3	6.026.700,0

zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 Nachtrag zum Vertrag über die Wartung und Betreibung von biologischen Kläranlagen Vorlage: K-A/K-K/116/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Aus dem Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordvorpommern über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Kenz-Küstrow (Haushaltsjahre 2004 bis 2008) geht hervor, dass der bestehende Vertrag vom 01.08.2001 über die Wartung und Betreibung der Kläranlagen in Kenz und Rubitz nicht die vorgeschriebene Festlegung zu den Kosten einer Phosphatmessung beinhaltet.

Daraufhin wurde vom Gemeindeprüfungsamt eine Ergänzung zu dem bestehenden Vertrag gefordert. Die Messung an sich hat die Wartungsfirma regelmäßig durchgeführt. Es fehlen lediglich die vertraglichen Regelungen.

Der anliegende Nachtrag wurde von der Firma IBB Umwelttechnik dementsprechend ausgearbeitet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow beschließt den vorliegenden

Nachtrag als Ergänzung zu dem Vertrag über die Wartung und Betreuung von biologischen Kompaktkläranlagen vom 01.08.2010.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 9 **Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag des Bauherrn Rösing Bau AG für das Vorhaben "Errichtung eines zeitlich befristeten Umschlagplatzes für die Baumaßnahme Deichbau Zingst 2. BA - Zeitraum 2010 - 2015"**
Vorlage: BA-BvH/K-K/112/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn
Rösing Bau AG

Mit Datum vom 14.04.2010 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Bauantrag des Bauherrn

Rösing Bau AG, Ribnitzer Straße 70, 18461 Franzburg, OT Müggenhall.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Dabititz, Flur 1, Flurstück 156/2 das Bauvorhaben Errichtung eines zeitlich befristeten Umschlagplatzes für die Baumaßnahme Deichbau Zingst 2.BA - Zeitraum 2010-2015.

Das beantragte Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), da es weder im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist. Die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich liegt immer an der letzten vorhandenen Gebäudeseite gegenüber der offenen Landschaft, Wald, Wiesen oder öffentlichen Grünflächen. Außenbereich sind auch größere Flächen innerhalb von Ortslagen, die nicht bebaut sind (sog. Außenbereich im Innenbereich).

Gemäß § 35 Abs.2 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Bauantrag für das Bauvorhaben - **Errichtung eines zeitlich befristeten Umschlagplatzes für die Baumaßnahme Deichbau Zingst 2.BA - Zeitraum 2010-2015** - des Bauherrn Rösing Bau AG, Ribnitzer Straße 70, 18461 Franzburg, OT Müggenhall

für das Flurstück 156/2, Flur 1, Gemarkung Dabitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 10 **Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag des Bauherrn Manfred Hanisch für das Vorhaben "Einbau einer Gaupe auf der Giebelseite des Hauses"**
Vorlage: BA-DT/K-K/115/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn

Manfred Hanisch

Mit Datum vom 01.07.2010 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Bauantrag des Bauherrn Manfred Hanisch, **Dostojewskistraße 3, 18106 Rostock**.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Kenz-Küstrow, OT Dabitz, **Gemarkung Dabitz, Flur 1, Flurstück 5/3 und 5/4** das Bauvorhaben – **Einbau einer Gaupe auf der Giebelseite des Hauses** - auszuführen.

Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet. Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die v. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt. Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Einbau einer Gaupe auf der Giebelseite des Hauses** – des Bauherrn Manfred Hanisch, Boddenstraße 16, 18314 Kenz-Küstrow, OT Dabitz für das Flurstück 5/3 und 5/4, Flur 1, Gemarkung Dabitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 **Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag der Bauherren Olaf Geißler und Romy Brodowski-Geißler für das Vorhaben "Errichtung eines Einfamilienhauses"**

Vorlage: BA-BvH/K-K/114/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherren
Olaf Geißler und Romy Brodowski-Geißler

Mit Datum vom 26.05.2010 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherren

Olaf Geißler und Romy Brodowski-Geißler, Bergstraße 44, 18314 Kenz-Küstrow.

Die Antragsteller beabsichtigen in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Küstrow, Flur 1, Flurstück 14 das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses** - der Bauherren

Olaf Geißler und Romy Brodowski-Geißler, Bergstraße 44, 18314 Kenz-Küstrow

für das Flurstück 14, Flur 1, Gemarkung Küstrow.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 **Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zur Bauvoranfrage des Bauherrn Jean Diews für das Vorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (Fachwerk) und eines Ferienhauses mit Garage und Heizung**
Vorlage: BA-BvH/K-K/118/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn
Jean Diews

Mit Datum vom 17.09.2010 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Antrag auf Bauvorbescheid des Bauherrn

Jean Diews, Klosterweg 29 b, 85625 Glonn.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Rubitz, Flur 12, Flurstück 50 das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (Fachwerk) und eines Ferienhauses mit Garage und Heizung. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Bauvorbescheid für das Bauvorhaben - **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (Fachwerk) und eines Ferienhauses mit Garage und Heizung** - des Bauherrn

Jean Diews, Klosterweg 29 b, 85625 Glonn.

für das Flurstück 50, Flur 12, Gemarkung Rubitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 13 **Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag der Bauherrin Anke Uecker für das Vorhaben Errichtung einer offenen Kleingarage (Carport) mit Abstellraum**
Vorlage: BA-BvH/K-K/120/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrin
Anke Uecker

Mit Datum vom 08.10.2010 erhielt das Amt Barth von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherrin

Anke Uecker, Bergstraße 23, 18314 Kenz-Küstrow OT Küstrow.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Küstrow, Flur 1, Flurstück 3/5 das Bauvorhaben Errichtung einer offenen Kleingarage (Carport) mit Abstellraum. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet. Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Errichtung einer offenen Kleingarage (Carport) mit Abstellraum** - der Bauherrin

Anke Uecker, Bergstraße 23, 18314 Kenz-Küstrow OT Küstrow

für das Flurstück 3/5, Flur 1, Gemarkung Küstrow.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 14 **Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag der Bauherrin Beate Haß für das Vorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und Antrag auf**

Befreiung von der Festsetzung des B-Plans Nr. 1 "Am Lindenhof" Dachneigung 38°

Vorlage: BA-BvH/K-K/119/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrin

Beate Haß

Mit Datum vom 30.09.2010 erhielt das Amt Barth vom Planer die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherrin Beate Haß.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Kenz, Flur 11, Flurstück 48 das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des B-Planes Nr. 1 „Am Lindenhof“- Dachneigung unter 38°-. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 30 BauGB im Gebiet des B-Plans Nr. 1 „Am Lindenhof“ der Gemeinde Kenz-Küstrow befindet. Abweichend von den Festsetzungen des B-Planes beantragt die Bauherrin gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von der Dachneigung 38° befreit zu werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des B-Planes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des B-Planes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hinweis:

Das Vorhaben ist gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zulässig, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung (Antrag auf Befreiung) für das Bauvorhaben - **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des B-Plans Nr. 1 „Am Lindenhof“ - Dachneigung 38°** - der Bauherrin
Beate Haß, 18469 Karnin, Flemendorfer Weg17

für das Flurstück 48, Flur 11, Gemarkung Kenz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Christop Kunz nimmt an der weiteren Beratung teil.

- zu 15 **Beschlussfassung zur Rücknahme der Aufgabenübertragung gem. § 127 (5) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 43 Abs. 1 Wassergesetz des Landes M-V**
Vorlage: BÜ-RA/K-K/109/2010

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die Gemeinde Kenz-Küstrow hat beschlossen, von der Kündigung als Gesellschafter gegenüber der Boddenland GmbH Abstand zu nehmen.

Damit ist ein Festhalten an der Aufgabenübertragung auf das Amt nach Einschätzung der Verwaltung nicht sinnvoll.

Auch ohne die Aufgabenübertragung nach § 127 (3) KV M-V besteht die Verpflichtung für das Amt: „... über die öffentlichen Aufgaben, die mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, zu beraten und auf ihre Erfüllung hinzuwirken“.

In diesen Fällen bleiben die Gemeinden Aufgabenträger.

Die Beschlussfassung zur Rücknahme der Aufgabenübertragung bedeutet für die Gemeinde die weitere direkte Mitarbeit als Gesellschafter in der Boddenland GmbH.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow beschließt die Rücknahme der Aufgabenübertragung gem. § 127 (5) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: *Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i. V.m. § 43 Wassergesetz des Landes M-V* zurück vom Amt Barth auf die Gemeinde Kenz-Küstrow.

Eines finanziellen Ausgleichs bedarf es aus Sicht der Gemeinde nicht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 19 Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 20 Schließung der Sitzung

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertreter darüber, dass er aus gesundheitlichen Gründen sein Amt als Bürgermeister der Gemeinde Kenz-Küstrow zum 31.12.2010 aufgibt.

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am 09.12.2010 statt.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

04.11.2010

Datum / Unterschrift Bürgermeister(in)

Datum / Protokollant(in)